

# TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

## 1. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude darf nicht mehr als 0,5 m über der vorhandenen, mittleren Geländeoberfläche liegen.

Die Höhenlage der Zufahrten ist dem vorhandenen Relief anzupassen.

## 2. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG)

Ausgleichsmaßnahme für die Bebauung auf dem Flurstück 33/19.

Entlang der Ostgrenze des Flurstückes 33/19 sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10 großwachsende Obstbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

## 3. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- 3.1 Bei der Bebauung eines Grundstückes ist das natürliche Gefälle des Geländes zu erhalten. Einschnitte, Abgrabungen und Aufschüttungen sind untersagt, sofern diese nicht technisch erforderlich sind.

Hinweis:

Die Baumschutzsatzung vom 26.05.93 der Gemeinde Timmendorfer Strand ist zu beachten.